

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

**Reduzierung der für die Stilllegung und den Rückbau von
Atomkraftwerken in Baden-Württemberg vorgesehenen
Rückstellungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. auf welche Höhe sich derzeit die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau der baden-württembergischen Atomkraftwerke KWO, GKN I, GKN II, KKP I und KKP II jeweils belaufen;
2. in welchem Umfang sich die Rückstellungssummen für die fünf oben genannten Anlagen in den Jahren seit 1995 jeweils verändert haben;
3. a) ob und wenn ja, in welchem Umfang es bei den erwähnten Anlagen an denen die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) jeweils beteiligt ist in den letzten Jahren zu Reduzierungen der für die Stilllegung bzw. den Abbau der jeweiligen Anlage bestimmten Rückstellungssummen gekommen ist;

b) mit welcher Begründung die Gelder jeweils aus den Rückstellungen entnommen wurden und wofür sie dann tatsächlich verwendet wurden;
4. in welchem Umfang die Mittel von der EnBW bzw. ihren Tochterunternehmen eingesetzt wurden, um Firmenzukäufe bzw. Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland zu finanzieren und/oder um im Rahmen des operativen

Geschäfts entstandene Verluste (z. B. bei der EnBW Tochter Yello) in der Unternehmensbilanz auszugleichen;

5. inwieweit die Landesregierung von Seiten der Anlagebetreiber über solche Schritte jeweils informiert war;
6. wie sie das Vorgehen der EnBW beurteilt, Mittel aus den gesetzlich für die Stilllegung der Anlagen vorgeschriebenen Rückstellungen zur Abwicklung des operativen Geschäfts bzw. zum Ausgleich von Unternehmensverlusten zu entnehmen;
7. wie sie sicherzustellen gedenkt, dass zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen die erforderlichen Rückstellungsmittel in vollem Umfang vorhanden und einsetzbar sind;

II.

dem Landtag einen jährlichen Bericht über den erreichten Stand der für die Stilllegung und den Rückbau jeweils aktuell vorhandenen Rückstellungen für die fünf baden-württembergischen Atomkraftwerke vorzulegen.

28. 11. 2001

Dederer, Dr. Witzel, Dr. Salomon und Fraktion

Begründung

Laut den Regelungen des Atomgesetzes sind die Betreiber der 19 bundesdeutschen Atomkraftwerke für die Verwertung und Beseitigung radioaktiver Abfälle, die ordentliche Stilllegung, sowie den Rückbau der Anlagen nach Ablauf der Betriebszeit verantwortlich. Aufbauend auf dieser Verpflichtung und steuerrechtlichen Regelungen sind die Unternehmen verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau bzw. die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle zu bilden.

Dabei hat die Landesregierung in der Vergangenheit eingeräumt, dass die Größenordnung der für das Abwracken eines Atomkraftwerks zu erwartenden Kosten fast ebenso hoch sein könnten wie die Baukosten der jeweiligen Anlage. (Drs. 11/2115 Große Anfrage der Fraktion GRÜNE. „Entsorgung atomarer Abfälle aus baden-württembergischen Atomkraftwerken“).

Im Jahre 1998 setzten sich die von den Betreibern aller 19 bundesdeutschen AKW's bis dahin ausgewiesenen Rückstellungen in einer Gesamthöhe von rund 74 Mrd. DM wie folgt zusammen: 34,5 Mrd. DM waren für den Rückbau der Anlagen vorgesehen. Ein Anteil von 36 Mrd. DM entfiel zu dem Zeitpunkt auf die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers, die Entsorgung abgebrannter Brennelemente sowie für die Mehrkosten so genannter Mischoxidbrennelemente (MOX) aus der Wiederaufarbeitung. Ein weiterer Anteil von rund 3,2 Mrd. DM war vorgesehen für die Entsorgung leicht bzw. mittel radioaktiver verstrahlter Betriebsmittel.

Laut mittlerweile vorliegender Informationen sind die in den Handelsbilanzen der betreffenden Unternehmen ausgewiesenen Rückstellungen bis Ende Juni 2001 nicht – wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre – weiter angestiegen, sondern um rund 18 Mrd. DM auf einen Gesamtbetrag von 56 Mrd. DM geschrumpft.

Dieser drastische „Geldschwund“ lässt sich nur zum Teil mit im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 getroffenen Regelungen zur Besteuerung von Rückstellungen der Kernkraftwerksbetreiber begründen. Diese sehen unter anderem ein Rückstellungsverbot für die Wiederaufarbeitung von Brennelementen sowie eine Anhebung des Ansammlungszeitraums von 19 und 25 Jahren vor.

Laut Antwort der Landesregierung auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Atomkraftwerke“ (Drs. 12/1137) hatten die Betreiber der baden-württembergischen AKW's für die Stilllegung und Entsorgung der Anlagen bis Ende 1996 etwa 10 Mrd. DM zurückgestellt.

Die Antragsteller vermuten, dass auch die EnBW, die an allen fünf Kernkraftwerken in Baden-Württemberg beteiligt ist, die von ihr bzw. ihren Tochterunternehmen in der Vergangenheit angesammelten Rückstellungen ebenfalls über die steuerlich begründeten Absenkungen hinaus in den letzten Jahren erheblich reduziert hat. Für diese These spricht, dass die erheblichen finanziellen Aufwendungen die für Firmenbeteiligungen im In- und Ausland seitens der EnBW in den letzten beiden Jahren getätigt wurden in keinem Verhältnis zu den Erlösen stehen, die in den letzten Jahren am Strommarkt zu erzielen waren. Hinzu kommt, dass die EnBW beispielsweise mit ihrem Tochterunternehmen „Yello“ nach Informationen aus Branchenkreisen nach wie vor erhebliche Verluste verbucht. Negativ zu Buche schlagen darüber hinaus die Kosten im Zusammenhang mit dem Termoselect-Engagement in Karlsruhe und dem ungeplanten längeren Stillstand des Atomkraftwerks Philippsburg II.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. Februar 2002 Nr. 4-4600.2/95 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen:

Rückstellungen sind gem. § 249 Handelsgesetzbuch (HGB) unter anderem für Verbindlichkeiten zwingend zu bilden, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen werden später zu leistende Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung als Aufwand zugeordnet. Betriebswirtschaftlich gesehen stellt die Zuführung zu den Rückstellungen also Aufwand dar, der durch den Umsatz der Rechnungslegungsperiode erwirtschaftet werden muss.

Rückstellungen sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Sie sind somit in Höhe des Betrages zu bilden, mit dem die Gesellschaft voraussichtlich in Anspruch genommen werden wird. Sachleistungsverpflichtungen sind dabei zum Nominalwert, d. h. zu den Preisen des Bilanzierungsstichtags, anzusetzen. Ändert sich bei langfristigen Rückstellungen die Bewertungsgrundlage aufgrund von Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen oder aufgrund einer geänderten Ausgangs- oder Beurteilungslage, so sind die Rückstellungen in der Höhe entsprechend anzupassen. Eine Auflösung von Rückstellungen ist speziell im Bereich Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftwerken etwa dann notwendig, wenn Zahlungen für die Wiederaufarbei-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

tung von Brennelementen oder Vorauszahlungen nach der Endlagervorausleistungsverordnung geleistet werden.

Die jährlich vorzunehmende Bewertung der zu bildenden Rückstellungen stellt im Übrigen eine unternehmensinterne Entscheidung dar, die im Einzelnen nicht der Publizitätspflicht unterliegt und auch aus Wettbewerbsgründen nicht im Detail öffentlich erläutert wird.

Weist die Bilanz des Unternehmens keinen Verlust aus, so ist bei korrekter Bewertung gewährleistet, dass die Aktiva des Unternehmens zur Abdeckung der den Rückstellungen zugrunde liegenden Verpflichtungen ausreichen. Den Rückstellungen stehen dabei grundsätzlich keine definierten „Deckungsaktiva“ gegenüber.

Es liegt im freien unternehmerischen Ermessen der Gesellschaft, wie vorhandene Finanzmittel angelegt werden. Dies kann sowohl in Form von Investitionen im eigenen Unternehmen, als auch durch Erwerb von Beteiligungen, Finanzanlagen, Aktien, festverzinslichen Wertpapieren etc. erfolgen. Ein verantwortliches Unternehmen wird dabei die vorhandene Liquidität nicht nur bei Finanzinstituten anlegen, sondern vor allem dazu verwenden, seine Zukunftsfähigkeit durch den Ausbau seiner Geschäftsfelder zu sichern. Eine kurzfristige Betrachtungsweise verbietet sich in diesem Zusammenhang.

Bildung und Auflösung der Rückstellungen unterliegen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften der Kontrolle der Wirtschaftsprüfer und der Finanzbehörden. Für die Darstellung in der Bilanz und damit die Veröffentlichung im Geschäftsbericht ist nach § 266 HGB eine Unterteilung der Rückstellungen in

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
- Steuerrückstellungen und
- sonstige Rückstellungen

vorgeschrieben. Im Einzelfall werden die einzelnen Posten im Anhang der Bilanz noch kurz erläutert.

Auch für Energieversorgungsunternehmen bestehen weder nach Handels-, noch nach Steuer-, Energiewirtschafts- oder Atomrecht darüber hinausgehende Berichtspflichten bezüglich Bildung, Bewertung oder Auflösung einzelner Rückstellungsposten. Insbesondere besteht auch keinerlei Verpflichtung zur Dokumentation oder Veröffentlichung von unternehmensinternen Finanzierungs- oder Anlageentscheidungen.

Aus diesen Gründen verfügt die Landesregierung nicht über detaillierte Informationen darüber, wie die Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau der baden-württembergischen Atomkraftwerke im Einzelnen strukturiert sind. Soweit vom Land entsandte Mitglieder Informationen im Aufsichtsrat der EnBW erhalten haben, unterliegen diese regelmäßig der Geheimhaltung.

Die befragten Gesellschafter der baden-württembergischen Kernkraftwerke haben es angesichts dieser Rechtslage und des Wettbewerbs bei der Stromproduktion abgelehnt, der Landesregierung zur Beantwortung des Antrags Informationen über die gebildeten Rückstellungen oder die getätigten Investitionen der Unternehmen mitzuteilen, die über diejenigen hinausgehen, die in den veröffentlichten Geschäftsberichten enthalten sind.

Es wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass aufgrund der tiefgreifenden Umstrukturierungen und Fusionen in dem Bereich der baden-württembergischen Energieversorgungsunternehmen die Zahlen der Geschäftsjahre 1998 bis 2000 nicht mehr sinnvoll mit den Jahren davor vergleichbar sind.

Da dies auch für den Bereich der Rückstellungen gilt, musste die Betrachtung auf die Jahre 1998 bis 2000 beschränkt werden.

Stellungnahme im Einzelnen:

Zu I.:

1. *auf welche Höhe sich derzeit die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau der baden-württembergischen Atomkraftwerke KWO, GKN I, GKN II, KKP I, und KKP II jeweils belaufen;*
2. *in welchem Umfang sich die Rückstellungssummen für die fünf oben genannten Anlagen in den Jahren seit 1995 jeweils verändert haben, und*
3. *a) ob und wenn ja, in welchem Umfang es bei den erwähnten Anlagen an denen die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) jeweils beteiligt ist in den letzten Jahren zu Reduzierungen der für die Stilllegung bzw. den Abbau der jeweiligen Anlage bestimmten Rückstellungssummen gekommen ist.*

Daten zu den einzelnen Kernkraftwerken wurden der Landesregierung nicht zur Verfügung gestellt.

Die Rückstellungen zur Stilllegung und Entsorgung der Anlagen werden beim KKW Obrigheim direkt im Geschäftsbericht der KWO GmbH veröffentlicht.

Die Rückstellungen des Kraftwerks Philippsburg sind in der Konzernbilanz der EnBW-Kraftwerke AG enthalten.

Das Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH ist lediglich Betriebsgesellschaft. Die erforderlichen Rückstellungen werden über die Besitzgesellschaften EVS Kernkraft Neckarwestheim GmbH, TWS Kernkraft GmbH und Neckarwerke Kernkraft GmbH, die selbst keine Zahlen veröffentlichen, in den Konzernbilanzen von Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) und Neckarwerke Stuttgart AG (NWS) publiziert. Beide Konzerne existieren in dieser Form erst seit 1998 bzw. 1997. Zwischen EnBW und NWS besteht darüber hinaus ein Beherrschungsvertrag.

Die entsprechenden Daten über Rückstellungen liegen der Landesregierung für die Jahre 1998 bis 2000 vor. Darüber hinausgehende Angaben wurden von EnBW abgelehnt.

Ein korrekter Vergleich mit den Vorjahren ist auf dieser Basis kaum möglich, da zum einen aufgrund der Umstrukturierung und der damit verbundenen Synergieeffekte eine Neubewertung der Risiken erforderlich war, zum anderen aufgrund der neuen steuerlichen Beurteilung eine Laufzeit der Rückstellungsbildung von 25 Jahren neu eingeführt worden ist.

Zu Umfang und Struktur der Rückstellungen vor der Liberalisierung des Strommarktes kann daher lediglich auf die Antwort der Landesregierung auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – LT Drs. 12/1137 verwiesen werden.

Für die Jahre 1998 bis 2000 sind in den Geschäftsberichten von EnBW und NWS sowie der KWO GmbH folgende Rückstellungen ausgewiesen:

Rückstellungen für Stilllegung und Entsorgung der KKW in Bad.-Württ.

	1998 bis 2000 in Mrd. €		
	2000	1999	1998
EnBW	6,016	4,319	4,203
NWS	1,964	2,139	2,406
KWO	0,799	0,814	0,823
Insgesamt	8,779	7,272	7,432

Zu I.:

3. *b) mit welcher Begründung die Gelder jeweils aus den Rückstellungen entnommen wurden und wofür sie dann tatsächlich verwendet wurden;*
4. *in welchem Umfang die Mittel von der EnBW bzw. ihren Tochterunternehmen eingesetzt wurden, um Firmenzukäufe bzw. Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland zu finanzieren und/oder um im Rahmen des operativen Geschäfts entstandene Verluste (z. B. bei der EnBW Tochter Yello) in der Unternehmensbilanz auszugleichen und*
5. *inwieweit die Landesregierung von Seiten der Anlagenbetreiber über solche Schritte jeweils informiert war;*

Zum Wesen und zur bilanziellen Behandlung von Rückstellungen wird auf die obigen allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

Bei den hier angesprochenen Entscheidungen handelt es sich um Unternehmensinterna. Die Energieversorgungsunternehmen haben die Landesregierung – insbesondere da nach Verkauf der Landesanteile an der EnBW hierfür auch keinerlei Grundlage mehr bestand – hierüber nicht informiert.

Zu I.:

6. *wie sie das Vorgehen der EnBW beurteilt, Mittel aus den gesetzlich für die Stilllegung der Anlagen vorgeschriebenen Rückstellungen zur Abwicklung des operativen Geschäfts bzw. zum Ausgleich von Unternehmensverlusten zu entnehmen;*

Da der Landesregierung aus den genannten Gründen keine Informationen über die Bewertung der Rückstellungen und über Anlageentscheidungen der EnBW vorliegen, kann zu der Frage im konkreten Fall nichts gesagt werden.

Generell können Rückstellungen nur aufgelöst werden, wenn sich aufgrund einer veränderten wirtschaftlichen Situation die Bewertung des zugrunde liegenden Risikos verringert hat. Die Auflösung führt zu außerordentlichen Erträgen, die sich erfolgserhöhend oder verlustmindernd in der Bilanz auswirken.

Zu I.:

7. *wie sie sicherzustellen gedenkt, dass zum Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen die erforderlichen Rückstellungsmittel in vollem Umfang vorhanden und einsetzbar sind;*

Auf die obigen allgemeinen Ausführungen zur Bilanzierung von Rückstellungen wird verwiesen.

Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit von EnBW, NWS und KWO gibt der Landesregierung keinen Anlass zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Unternehmen auch zum Zeitpunkt der Stilllegung der jeweiligen KKW. Wie sich aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2000 ergibt, übersteigen die Aktiva ohne stille Reserven die Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen) um rd. 4,8 Mrd. DM.

Die Landesregierung sieht daher auch keinen Bedarf für Sonderregelungen für Rückstellungen im Zusammenhang mit der Stilllegung und Entsorgung von Kernkraftwerken.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dies von der Bundesregierung offenbar genauso beurteilt wird, da diese die Gesetzgebungskompetenz besitzt und entsprechende Regelungen in der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novelle zum Atomgesetz hätte vorsehen können, wenn sie dies für notwendig gehalten hätte.

Zu II.:

dem Landtag einen jährlichen Bericht über den erreichten Stand der für die Stilllegung und den Rückbau jeweils aktuell vorhandenen Rückstellungen für die fünf baden-württembergischen Atomkraftwerke vorzulegen.

Aufgrund der bestehenden (bundesrechtlichen) Bilanzierungs- und Berichtspflichten sieht die Landesregierung keine Rechtsgrundlage für einen jährlichen Bericht über den Stand der Rückstellungen für Stilllegung und Entsorgung der baden-württembergischen Kernkraftwerke. Die veröffentlichte Entwicklung der Geschäftstätigkeit von EnBW, NWS und KWO gibt andererseits auch keinen Hinweis auf die Notwendigkeit eines solchen Berichts.

Dr. Döring
Wirtschaftsminister